

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“

I.

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ am 07.02.2024 wurde mit Beschluss Nr. 128-02/2024 die nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) erlässt der Zweckverband „Tierheim Gehofen“ die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.301 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.421 €
--------------------------------------	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000 €

festgesetzt.

§ 5

Mitglieder im Zweckverband sind

- die Städte und Gemeinden An der Schmücke, Artern, Bad Frankenhausen, Helbedündorf, Kyffhäuserland, Roßleben-Wiehe und
- der Tierschutzverein Artern.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagebedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 59.262,50 € und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand vom 31.12.2022 auf insgesamt 39.508 Einwohner festgesetzt. Die Umlage wird je Einwohnerzahl und Jahr auf 1,50 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Eine Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf 10 von Hundert der Ausgaben des Gesamthaushalts festgesetzt. Für nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Investition und Investitionsfördermaßnahmen wird die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO i.V.m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 5 von Hundert der jeweiligen Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Schmücke, den 28.03.2024

Zweckverband
Tierheim Gehofen

(Stempel)

Schäffer
Verbandsvorsitzende

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 14.02.2024
von dieser gewürdigt am: 20.03.2024
bekanntgemacht am: 03.04.2024

II.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.03.2024 Az.: L.3.1-2010-ZV10-01/24, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 An der Schmücke aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

An der Schmücke, 02.04.2024

gez. Silvana Schäffer
Verbandsvorsitzende